

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang  
April 2007  
ISSN 1434-3460

8/2007

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2143, 2100 ff., 362; GBO § 51 – Übergabevertrag; Beerbung des zur Rückübertragung Verpflichteten durch den Inhaber des Übertragungsanspruchs als Vorerbe; Konfusion; Berechnung des ordentlichen Pflichtteils; Nichteintragung des Nacherbenvermerks

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 3, 44; DONot §§ 29, 30 – Fotografien als Anlagen zur Niederschrift

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 464 Abs. 2, 652, 328 – Vorkaufsberechtigter ist an Maklerklausel nur für Anbahnung des Hauptgeschäftes, nicht für Weitergabe der Geschäftschance gebunden

BGB § 928 – Verzicht auf Miteigentumsanteil an Grundstück zulässig

BGB §§ 1362 Abs. 1, 1006 Abs. 1 S. 1; ZPO § 771 Abs. 1 – Eigentumsvermutung für Vollstreckungsschuldner gilt nicht analog für nichteheliche Lebensgemeinschaft

BGB § 71 – Satzungsänderung eines Vereins kann frühestens mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft treten

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

**BGB §§ 2143, 2100 ff., 362; GBO § 51  
Übergabevertrag; Beerbung des zur Rückübertragung Verpflichteten durch den Inhaber des Übertragungsanspruchs als Vorerbe; Konfusion; Berechnung des ordentlichen Pflichtteils; Nichteintragung des Nacherbenvermerks**

### I. Sachverhalt

Die Mutter hat dem Sohn ein Grundstück überlassen und sich vertraglich die Rückforderung u. a. für den Fall vorbehalten, dass der Sohn vor ihr verstirbt. Dieser Fall ist eingetreten. Der verheiratete Sohn hat ein Testament hinterlassen, in dem er seine Ehefrau enterbt und die Mutter zur Alleinerbin (alleinigen Vorerbin) einsetzt. Die Mutter hat die Erbschaft angenommen.

### II. Fragen

1. Ist das Grundstück bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen der Ehefrau zu berücksichtigen?

2. Kann die Mutter die Nichteintragung (oder Löschung) des Nacherbenvermerks am Grundstück im Grundbuch ohne Mitwirkung der Nacherben erreichen?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Gestaltung des Rückforderungsrechts

Die Vereinbarung eines Rückforderungsrechts für den Fall, dass der Erwerber vor dem Veräußerer verstirbt, ist häufiger Bestandteil eines Übergabe- bzw. Überlassungsvertrages. Dabei kommen für die Ausgestaltung des Rückfalls des Übertragungsobjektes ganz unterschiedliche rechtliche Konstruktionen in Frage:

- Die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB für den Schenkungsvertrag,
- die Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalts, der über § 530 Abs. 1 BGB hinausgeht,
- ein vertragliches Rücktrittsrecht, das zur Rückabwicklung nach den §§ 346 ff. BGB führt
- oder aber die Vereinbarung eines vertraglichen Rückforderungsrechts, das unabhängig von den gesetzlichen Regelungen die Voraussetzungen, die Durchführung und Rechtsfolgen des Rückfalls des Übertragungsobjekts an den Veräußerer regelt (vgl. Ellenbeck, MittRhNotK 1997, 41, 44).

In der Regel wird in der Gestaltungspraxis keine auflösende Bedingung nach § 158 Abs. 2 BGB vorgesehen, sondern ein **vertragliches Rückforderungsrecht** vereinbart, um dem Veräußerer ein zeitlich begrenztes Entscheidungsrecht zu geben (vgl. Weser, ZEV 1995, 353, 356 ff.; Jülicher, ZEV 1998, 201, 203).

Während die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung unmittelbar zur Folge hat, dass bei Eintritt der Bedingung

der Schenkungsvertrag *ipso iure* unwirksam wird und der Anspruch auf Rückabwicklung des Schenkungsvertrages entsteht, besteht beim vertraglichen Rückforderungsrecht lediglich ein aufschiebend bedingter Anspruch auf Rückübertragung, d. h. die **Entstehung des Anspruchs** ist von der Geltendmachung im Sinne einer **rechtsgestaltenden Willenserklärung abhängig** (vgl. Weser, ZEV 1995, 253, 357; Ellenbeck, MittRhNotK 1997, 41, 45).

## 2. Auswirkungen des Erbfalls auf das Rückforderungsrecht im Allgemeinen

Das Rückforderungsrecht für den Fall des Vorversterbens des Erwerbers ist gegen die Erben des Erwerbers als dessen Gesamtrechtsnachfolger geltend zu machen. Wird allerdings der Rückforderungsberechtigte Alleinerbe des Erwerbers, vereinigen sich in seiner Person Forderung und Schuld. Diese **Konfusion** hat in der Regel das vollständige und endgültige Erlöschen des Schuldverhältnisses zur Folge (vgl. Gernhuber, Die Erfüllung und ihre Surrogate, 2. Aufl. 1994, S. 418; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 1987, S. 270; vgl. auch Palandt/Grüneberg, BGB, 66. Aufl. 2007, Überblick vor § 362 BGB Rn. 4). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für den Fortbestand einer Forderung/Verpflichtung bzw. eines Schuldverhältnisses kein rechtliches Bedürfnis mehr besteht und dieses seinen ursprünglichen Sinn verloren hat, wenn sich die korrespondierenden Rechte und Pflichten in einer Person vereinigen (vgl. Larenz, S. 270; Gernhuber, S. 419).

Aus diesem Grund ist der Eintritt der Konfusion auch keinesfalls zwingend, sondern gerade davon abhängig, dass für den Fortbestand des Schuldverhältnisses **kein rechtliches Bedürfnis mehr besteht**. Ein derartiges rechtliches Bedürfnis für den Fortbestand des Schuldverhältnisses wird z. B. dann angenommen, wenn der Nachlass von einem Testamentsvollstrecker verwaltet wird (BGHZ 48, 214, 220 = DNotZ 1968, 102 = NJW 1967, 2399) oder ein Fall der Nachlassänderung nach Anordnung der Nachlassverwaltung oder Eröffnung der Nachlassinsolvenz (vgl. §§ 1976, 1978 Abs. 2 BGB) vorliegt (Gernhuber, S. 422 f.).

## 3. Berücksichtigung der (latent) bestehenden Rückübertragungspflicht bei der Pflichtteilsberechnung

### a) Pflichtteilsberechnung bei Rückforderungsrechten im Allgemeinen (§§ 2311, 1967, 2313 BGB)

Gem. § 2311 Abs. 1 S. 1 BGB wird der Berechnung des Pflichtteils der **Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls** zugrunde gelegt. Dabei ergibt sich der Nachlassbestand aus einem Vergleich der im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Aktiva und Passiva des Nachlasses (vgl. nur Palandt/Edenhofer, § 2311 BGB Rn. 1).

Zu dem zunächst festzustellenden **Aktivbestand** gehören alle Vermögensgegenstände des Erblassers, worunter nicht nur die zum Zeitpunkt des Erbfalls begründeten Rechtspositionen, sondern alle vermögensrechtlichen Positionen oder Beziehungen zu verstehen sind, die der Erblasser noch zu seinen Lebzeiten eingeleitet hat, die aber erst mit seinem Tod oder nach seinem Tod endgültige Rechtswirkungen entfalten (vgl. Staudinger/Haas, BGB, 2006, § 2311 BGB Rn. 13 m. w. N.). Damit ist ohne weiteres auch das Grundstück, das sich im Eigentum des Erblassers befand, mit seinem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erbfalls in die Pflichtteilsberechnung einzustellen.

Von dem so ermittelten Aktivbestand des Erblasservermögens ist der **Passivbestand** abzuziehen. Zum Passivbestand zählen nur jene Nachlassverbindlichkeiten und Lasten, die beim Eintritt der **gesetzlichen Erbfolge** gegeben wären, nicht also jene, die aus einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen herrühren (vgl. Staudinger/Haas, § 2311 BGB Rn. 26). Andernfalls hätte es der Erblasser in der Hand, den Nachlasswert beispielsweise durch Aussetzung von umfangreichen Vermächtnissen zu reduzieren.

Dabei werden nach h. A. als abzugsfähig angesehen die Erbfallschulden im Sinne von § 1967 Abs. 2 BGB sowie die (sonstigen) **Erblasserschulden** (vgl. Staudinger/Haas, § 2311 BGB Rn. 26, 31 ff.). Erfasst werden damit nicht nur die Nachlassverbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Erbfalls bereits entstanden sind, sondern auch diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits „im Keim angelegt“ waren (vgl. Staudinger/Haas, § 2311 BGB Rn. 26 m. w. N.). Auch bei der hier in Frage stehenden Rückübertragungsverpflichtung handelt es sich um eine „vom Erblasser herrührende Schuld“, so dass grundsätzlich von einer Abzugsfähigkeit der Verbindlichkeit ausgegangen werden kann.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass – je nach Ausgestaltung des Rückforderungsrechts (vgl. oben 1.) – beim Eintritt des Erbfalls nicht zwangsläufig ein Rückforderungsanspruch des Grundstücksübergebers zur Entstehung gelangt sein muss. Handelt es sich bei dem Rückforderungsrecht vielmehr um ein vertragliches Rückforderungsrecht, bei dem der Rückübertragungsanspruch erst nach Geltendmachung desselben (also mit dem Rückforderungsverlangen) entsteht, so kann diese (aufschiebend bedingte) Verbindlichkeit nicht ohne weiteres wertmindernd Berücksichtigung finden. Denn **§ 2313 Abs. 1 S. 1 BGB** sieht vor, dass bei der Feststellung des Nachlasswertes Rechte und Verbindlichkeiten außer Ansatz bleiben, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Solche Rechte bzw. Verbindlichkeiten können gem. § 2313 Abs. 1 S. 3 BGB erst dann Berücksichtigung finden, **wenn die Bedingung eintritt**. Dann hat eine der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

Dies bedeutet für den Fall eines vertraglichen Rückforderungsrechts, dass dieses nicht als Nachlasspassivum Berücksichtigung finden kann, sofern der Rückforderungsberechtigte den Anspruch noch nicht geltend gemacht hat. Wird der Anspruch jedoch erhoben, so tritt damit die aufschiebende Bedingung im Sinne von § 2313 Abs. 1 S. 3 BGB ein, so dass der Rückforderungsanspruch mit seinem Verkehrswert (der in der Regel dem Verkehrswert des rückzuübertragenden Grundbesitzes entsprechen wird) als Nachlasspassivum in die Wertberechnung eingestellt werden kann.

### b) Pflichtteilsberechnung bei Beerbung des Verpflichteten durch den Berechtigten

Für die **Pflichtteilsberechnung gem. § 2311 BGB** ist nunmehr allgemein anerkannt, dass Rechtsverhältnisse, welche infolge des Erbfalls durch Konfusion (oder Konsolidation) erloschen sind, **als nicht erloschen gelten** (BGHZ 98, 382 = DNotZ 1987, 764 = NJW 1987, 1260, 1262; BGH DNotZ 1978, 487, 489 = MDR 1978, 649; MünchKomm-Lange, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2311 BGB Rn. 5 m. w. N.). Dies wird aus dem Rechtsgedanken der §§ 1978, 1991 Abs. 2, 2143, 2175 u. 2377 BGB hergeleitet (vgl. Staudinger/Haas, § 2311 BGB Rn. 15, 37). Für die Pflichtteilsberechnung gelten also Forderungen gegen den Nachlass oder dingliche Rechte, die durch Konfusion bzw. durch Konsolidation er-

löschen, als nicht erloschen. Denn andernfalls würde der **Pflichtteilsberechtigte ungerechtfertigterweise davon profitieren**, dass der Erblasser nicht einen Dritten, sondern den Gläubiger zum Erben eingesetzt hat (vgl. auch Münch-Komm-Lange, § 2311 BGB Rn. 5: Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs kann nicht davon abhängen, wer zufällig Erbe wird und ob in der Person des Erben die Voraussetzungen einer Konfusion gegeben sind).

Dabei dürfte es in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen, ob die Forderung bzw. Verpflichtung zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits endgültig entstanden ist oder ob deren Entstehung noch von der Geltendmachung eines **Gestaltungsrechts** o. ä. abhängt, das allerdings infolge Vereinigung der Rechtsstellung des Schuldners mit der des Gläubigers nicht wirksam ausgeübt werden kann. Denn in beiden Fällen ist dem Erben aufgrund des erbrechtlichen Erwerbs der Rechtsstellung des Schuldners eine Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte verwehrt.

#### c) Ergebnis

Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass das **vertragliche Rückforderungsrecht nachlassmindernd** Berücksichtigung finden kann, auch wenn es infolge Beerbung des Verpflichteten nicht mehr ausgeübt werden kann.

### 4. Eintragung des Nacherbenvermerks

#### a) Eingetretene Konfusion endet mit Nacherbfall (§ 2143 BGB)

Eine besondere Problematik entsteht, wenn der Veräußerer nicht zum unbeschränkten Alleinerben, sondern lediglich zum **alleinigen Vorerben** des Erwerbers eingesetzt worden ist. Wendet man in diesem Fall die allgemeinen Grundsätze an, gilt: Mit Eintritt des Erbfalls wird zunächst der Vorerbe Erbe des Erblassers und tritt damit als Gesamtrechtsnachfolger an dessen Stelle. Das Eigentum an dem Grundbesitz ist dann im Erbgang auf den Vorerben übergegangen und unterliegt somit – wie auch der sonstige Erwerb von Todes wegen – der **Nacherbenbindung** (was nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Mutter es vorliegend kraft Auflassung unter Lebenden erworben hätte).

Der Übertragungsanspruch ginge durch **Konfusion** unter, da sich in der Person des Vorerben Forderung und Verbindlichkeit vereinigt haben würden. Dies zugrunde gelegt, kommt es dann zur **Anwendung des § 2143 BGB**. Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten nach dieser Vorschrift infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschene Rechtsverhältnisse als nicht erloschen. Mit Blick auf die zeitliche Beschränkung der Vorerbschaft durch die Nacherbfolge kann nämlich die **erbfallbedingte Konfusion nur eine vorübergehende** sein. Mit dem Nacherbfall wird das bisher einheitliche Vermögen des Vorerben in den an den Nacherben gefallenen Nachlass (§ 2139 BGB) und das sonstige Vermögen des Vorerben aufgeteilt. Dies führt dazu, dass der Nacherbe dem Vorerben (bzw. dessen Erben, wenn der Eintritt des Nacherbfalls an den Tod des Vorerben geknüpft ist) mit Eintritt der Nacherbfolge das schuldet, was dieser vom Erblasser fordern konnte, während der Nacherbe Gläubiger der Forderungen geworden ist, die dem Erblasser gegen den Vorerben zustanden (MünchKomm-Grunsky, § 2143 BGB Rn. 1). Vorliegend könnte also in Anwendung des § 2143 BGB die Vorerbin (bzw. die Erben der Vorerbin) nach Eintritt des Nacherbfalls von dem Nacherben Erfüllung des wiederauflebenden Übertragungsanspruchs wie vom Erblasser verlangen.

#### b) Hypothetisches Zwischenergebnis bei zwischenzeitlicher Konfusion

Für den vorliegenden Sachverhalt ergeben sich unter Zugrundelegung der vorstehenden Überlegungen folgende Schlussfolgerungen:

Eine Auflassung des Grundbesitzes auf die Mutter aufgrund des vorbehaltenen Übertragungsanspruchs kommt nach dem zwischenzeitlichen Versterben des Sohnes nicht in Betracht, da sie das Eigentum schon aufgrund Erbgangs erworben hat.

Ein Anspruch auf Löschung bzw. Nichteintragung des Nacherbenvermerks ohne Zustimmung/Bewilligung der Nacherben besteht wohl nicht. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Nacherbenvermerk zu Unrecht in das Grundbuch eingetragen wäre (vgl. § 22 GBO). Dies ist u. E. allerdings nicht der Fall. Denn aufgrund der angeordneten Vor- und Nacherbfolge unterliegt der vom Sohn vererbte Grundbesitz ja tatsächlich der Nacherbenbindung unabhängig davon, dass der Nacherbe dann aufgrund eines wiederauflebenden Rückübertragungsanspruchs gem. § 2143 BGB verpflichtet wäre, den Grundbesitz an den Erben des Vorerben herauszugeben. Denn diese schuldrechtliche Übertragungsverpflichtung ändert nichts an der dinglichen Rechtslage. Zu bedenken ist auch, dass der Übertragungsanspruch von den Erben der Vorerbin möglicherweise gar nicht geltend gemacht wird und es dann bei der eingetretenen Rechtslage verbleibt.

#### c) Lösungsmöglichkeiten, wenn von vornherein keine Konfusion eintritt

§ 2143 BGB ist gegenstandslos, wenn bereits aufgrund anderer Bestimmungen trotz Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in der Person des Vorerben mit dem Erbfall die Wirkung des Erlöschens nicht eingetreten oder rückgängig gemacht ist. Dies gilt für alle Fälle, in denen nicht erst durch den Nacherbfall (§ 2139 BGB), sondern bereits **früher eine Trennung des Nachlassvermögens** von dem des Vorerben eingetreten, der Nachlass also Sondervermögen geworden ist, z. B. aufgrund angeordneter **Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz** (vgl. BGHZ 48, 214, 221 = DNotZ 1968, 102 = NJW 1967, 2399; Soergel/Harder/Wegmann, 13. Aufl. 2003, § 2143 BGB Rn. 3). Testamentsvollstreckung ist nicht angeordnet. Man könnte aber ggf. daran denken, Nachlassverwaltung anordnen zu lassen (was allerdings Kosten auslöst!), um den Rückforderungsanspruch durchzusetzen.

Die vorstehend dargestellten **Ergebnisse sind** u. E. **unbefriedigend**. Wäre die Mutter nicht Alleinerbin ihres Sohnes geworden, hätte sie mangels Konfusion ohne weiteres ihren Übertragungsanspruch gegen den Erben durchsetzen können, mit der Folge, dass sie das Grundstück in ihr freies (Eigen-)Vermögen hätte zurückholen können. Es ist aus Wertungsgesichtspunkten nicht stimmig, wenn ihr diese Möglichkeit versagt wird, obwohl ihr der Sohn noch eine zusätzliche Rechtsposition (als alleinige Vorerbin) eingeräumt hat. Ob und wie dieses unbillige Ergebnis rechtskonstruktiv korrigiert werden kann, wird nach unseren Recherchen **in Rechtsprechung und Literatur nicht ausdrücklich erörtert**. Die Rechtslage ist daher unsicher. Nach unserer Einschätzung scheint folgende Argumentation möglich:

aa) Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten gem. § 2143 BGB die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und

Verbindlichkeit erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen. **§ 2143 BGB ordnet also keineswegs das Erlöschen infolge Konfusion an, sondern setzt es tatbestandlich voraus.** § 2143 BGB spricht (lediglich) aus, „dass die Wirkungen der Vereinigung von Forderung und Schuld mit Eintritt der Nacherbfolge beseitigt werden“ (Motive V, S. 123).

Die Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person führt nun nach den allgemeinen Regeln des Schuldrechts **nur im Regelfall** zu einem Erlöschen des Schuldverhältnisses durch Konfusion. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für den Fortbestand einer Forderung/Verpflichtung bzw. eines Schuldverhältnisses kein rechtliches Bedürfnis mehr besteht und **dieses seinen ursprünglichen Sinn verloren hat, wenn sich korrespondierende Rechte und Pflichten in einer Person vereinigen** (vgl. Larenz, S. 270; Gernhuber, S. 419). Aus diesem Grund bleibt trotz der Vereinigung der Gläubiger- und Schuldnerstellung eine Forderung bestehen, wenn gesetzliche Vorschriften dies vorsehen, die das Vermögen des Erben und den Nachlass als gesonderte Vermögensmassen behandeln (vgl. §§ 1976, 1991 Abs. 2, 2143, 2175, 2377: s. a. oben 2.) **oder wenn eine besondere Interessenlage das Bestehen bleiben der Forderung rechtfertigt** (vgl. Palandt/Heinrichs, vor § 362 BGB Rn. 4).

Letzteres könnte vorliegend bejaht werden. Nimmt man nämlich an, dass der im Überlassungsvertrag vereinbarte Anspruch infolge Konfusion erlischt, führt dies dazu, dass der Berechtigte zwar kraft Erbgangs das Eigentum an dem Rückforderungsgegenstand wieder erlangt – **allerdings nur mit der Nacherbenbindung.** Wegen § 2143 BGB könnte das Forderungsrecht erst nach Eintritt des Nacherbfalls wieder geltend gemacht werden. Für die Dauer der Vorerbschaft würde also der vertragliche Anspruch entwertet. Es besteht daher für den Vorerben das berechtigte Interesse, dass – wie vertraglich vereinbart – auch schon nach Eintritt des Erbfalls (und nicht erst nach Eintritt der Nacherbfolge) ein durchsetzbarer Übertragungsanspruch besteht.

bb) Zu überlegen bleibt dann freilich, was **Anspruchsinhalt** eines solchermaßen bestehen bleibenden Übertragungsanspruchs ist. Auf Verschaffung des Eigentums kann er nicht gerichtet sein, da der Vorerbe das Eigentum ja – wie gesagt – bereits kraft Erbgangs erhalten hat. Das Interesse des Vorerben geht daher auch nicht auf die Verschaffung des Eigentums, sondern auf den **Erwerb nicht nacherbgebundenen Eigentums.** Die Mutter muss daher berechtigt sein, den Gegenstand aus der Nacherbenbindung herauszulösen.

Rechtskonstruktiv kommt hierfür zunächst eine **Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Vorerben und den eingesetzten Nacherben** (ohne Ersatznacherben) in Betracht (vgl. dazu BGH DNotZ 2001, 392 = FamRZ 2001, 220 = NJW-RR 2001, 217 = RNotZ 2001, 166 = Rpfleger 2001, 79 = ZEV 2001, 19 = WM 2001, 312 = MDR 2001, 157; BayObLG BayObLG-Report 2005, 421 = DNotZ 2005, 790 = FamRZ 2005, 1862 = MittBayNot 2005, 508 = NJW-RR 2005, 956 = NotBZ 2005, 216 = RNotZ 2005, 366 = Rpfleger 2005, 421 = ZFE 2005, 456). Danach ist der **Eigenerwerb eines nachlasszugehörigen Grundstücks durch den Vorerben** aufgrund einer notariell beurkundeten Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Vor- und dem Nacherben möglich, und zwar ohne Mitwirkung etwaiger Ersatznacherben. Aufgrund einer solchen Auseinandersetzungsvereinbarung könnte der

Nacherbenvermerk gelöscht bzw. auf die Eintragung eines Nacherbenvermerks im Zusammenhang mit der Eigentumschreibung verzichtet werden. Dabei wird man davon ausgehen können, dass der Nacherbe gem. § 2120 BGB verpflichtet ist, an der Vereinbarung mitzuwirken, da hierdurch eine Nachlassverbindlichkeit erfüllt wird.

**Alternativ** ließe sich an ein **einseitiges Freigaberecht der Vorerbin** denken, das gegenüber dem Nacherben (bzw. dem Grundbuchamt) in der Form des § 29 GBO ausgeübt werden müsste. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass die Vorerbin nicht durch die Notwendigkeit der Mitwirkung des Nacherben belastet wird.

#### d) Varianten der Testamentsgestaltung

Die Rechtslage ist aber insoweit unsicher. Um Schwierigkeiten nach Eintritt des Erbfalls zu vermeiden, könnte daher im Zusammenhang mit der **Gestaltung** der Erbfolge nach dem Rückforderungsverpflichteten daran gedacht werden, **Abwicklungsvollstreckung** anzuordnen oder dem Rückforderungsberechtigten, der als Vorerbe eingesetzt werden soll, den Grundbesitz im Wege des **Vorausvermächnisses** (§ 2150 BGB) zuzuwenden, das den Gegenstand der angeordneten Nacherbfolge mit dinglicher Wirkung (beim Allein-Vorerben) entzieht (§ 2110 Abs. 2 BGB).

---

## BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 3, 44; DNot §§ 29, 30 Fotografien als Anlagen zur Niederschrift

### I. Sachverhalt

In einem Testament sollen vermächtnisweise zugewandte Gegenstände neben oder an Stelle einer Beschreibung in Worten durch Fotografien in Anlagen zum Testament bestimmt werden (insbesondere kleinteilige Einrichtungsgegenstände, Bilder, Geschirr, etc.). Die Erblasser bringen hierzu Farbfotografien bzw. mit einem Fotodrucker erstellte Abzüge sowie Fotokopien von Fotografien mit. Zum Teil sind die Fotos kleiner als DIN A4 Format.

### II. Fragen

1. Können Fotografien als Anlage zu einer notariellen Niederschrift genommen werden?

2. Wie sind die Anlagen mit der Niederschrift zu verbinden?

3. Inwieweit müssen auch für die Anlagen die Vorgaben des § 29 DNot eingehalten werden? Muss der Notar etwa prüfen, ob die Fotos oder Fotodrucke auf einer Anlage hergestellt wurden, die nach einem Prüfungszeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau zur Herstellung von Urschriften von Urkunden geeignet sind?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Fotografien als Anlage zu einer notariellen Niederschrift (§ 9 Abs. 1 S. 3 BeurkG)

Nach § 9 Abs. 1 S. 3 BeurkG können Erklärungen auch durch Verweisung auf in einer Anlage enthaltene „Karten, Zeichnungen oder Abbildungen“ beurkundet werden. Nach allgemeiner Ansicht fallen darunter sowohl alle manuell-zeichnerischen wie auch mit Mitteln der Technik, wie insbesondere der Fotografie, angefertigten Darstellungen und insbesondere auch Pläne (Arnold, DNotZ 1980, 262,

270; Brambring, DNotZ 1980, 281, 302; Lichtenberger, NJW 1980, 864, 870; v. Schuckmann/Renner, in: Huhn/v. Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl. 2003, § 9 BeurkG Rn. 47; Winkler, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 9 BeurkG Rn. 40; nicht behandelt ist die Frage in den Kommentierungen von Lerch, BeurkG, 3. Aufl. 2006, § 9 BeurkG, Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 9 BeurkG; Staudinger/Hertel, BGB, 2004, vor §§ 127a, 128 BGB Rn. 414 ff.).

## 2. Verbindung mit Schnur und Prägiesiegel (§ 44 BeurkG; § 30 Abs. 2 DONot)

Nach § 44 S. 2 BeurkG sind Schriftstücke sowie Karten, Zeichnungen oder Abbildungen, die nach § 9 Abs. 1 S. 2 oder 3 BeurkG als Anlagen mitbeurkundet wurden, mit Schnur und Prägiesiegel mit den übrigen Blättern der Urkunde zu verbinden. § 30 Abs. 2 DONot wiederholt diese Regelung mit der zusätzlichen Vorgabe, Heftfäden in den Landesfarben zu verwenden.

Sofern die Fotos daher eine hinreichende Größe haben, können sie unmittelbar wie weitere Seiten der Urkunde mitgeheftet werden (dann natürlich mit entsprechender Nummerierung, damit die Verweisung auch hinreichend bestimmt ist). Problematisch wird dies, wenn das Foto zu klein ist, um es insgesamt zu heften. Denn eine bloße Verbindung durch Aufkleben der Öse, verbunden mit einem Farbdrucksiegel oder Prägiesiegel (ähnlich wie bei Passfotos), genügt nach § 44 BeurkG nicht. Andere Arten der Verbindung als durch Schnur und Prägiesiegel sind aber nach allgemeiner Ansicht nicht zulässig (Winkler, § 44 BeurkG Rn. 1, 8; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 44 BeurkG Rn. 3; Renner, in: Huhn/v. Schuckmann, § 30 BeurkG Rn. 2).

Man könnte weiter daran denken, zu kleine Fotos jeweils getrennt auf ein Blatt mit Schnur und Prägiesiegel zu heften, um dann diese Seiten ihrerseits wieder als Anlagen mit den übrigen Blättern der Niederschrift zu heften. Dem steht jedoch entgegen, dass jedenfalls nach einigen Literaturstimmen der **Heftfäden aus einem einzigen Stück** bestehen muss (Blaeschke, in: Eylmann/Vaasen, § 30 DONot Rn. 4; v. Schuckmann/Preuß, in: Huhn/v. Schuckmann, § 44 BeurkG Rn. 3; Weingärtner/Schöttler, DONot, 9. Aufl. 2004, Rn. 468). In Konsequenz würde diese Ansicht aber dazu führen, dass kleinere Fotos überhaupt nicht als Anlagen zur Niederschrift genommen werden könnten. Daher könnte man bezweifeln, ob die zitierten Autoren diese Ansicht auch bei Anlagen aufrechterhalten würden, wenn eine andere Art der Heftung mit einem einzigen Faden nicht möglich ist. Möglicherweise lässt *Winkler* eine getrennte Heftung des Fotos auf das Blatt (und dann die Gesamtheftung des Blattes als Teile der Niederschrift) zu, wenn er schreibt: „Wie die Heftung im einzelnen erfolgt, ist gleichgültig; es muss nur sichergestellt sein, dass nicht einzelne Blätter verloren gehen“ (Winkler, § 44 BeurkG Rn. 8).

Sicher zulässig wäre es, die Fotos jeweils auf ein größeres Blatt zu kopieren und dieses als Anlage mit zu beurkunden und zu heften. Hier fragt sich aber, ob die Qualität der Kopien auch ausreichend ist.

**Unzulässig** wäre es demgegenüber, die verschiedenen Fotografien lediglich in einem **verschlossenen Umschlag** zur Urkunde zu heften. Denn Anlagen nach § 9 Abs. 1 S. 2 und S. 3 BeurkG müssen unmittelbar mit der Niederschrift selbst eingesehen werden können. Die Heftung in einem Umschlag entspricht nicht § 44 BeurkG. Die Beifügung in

einem verschlossenen Umschlag wäre nur möglich, sofern die Beifügung nur zu Beweiszwecken erfolgt und es sich nicht um eine Anlage nach § 9 Abs. 1 S. 2 oder 3 BeurkG handelt.

## 3. Fälschungssicherheit der Anlagen (§ 29 DONot)

Urschriften, Ausfertigung und beglaubigte Abschriften notarieller Urkunden sind nach § 29 Abs. 1 DONot so herzustellen, dass sie gut lesbar, dauerhaft und fälschungssicher sind. § 29 Abs. 2 DONot regelt spezielle Anforderungen an das verwendete Papier und die eingesetzte Tinte bzw. an die Kopiergeräte. Nach § 29 Abs. 4 S. 1 Halbs. 1 DONot müssen auch Vordrucke, die dem Notar von einem Urkundsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden, den Anforderungen der DONot genügen.

§ 29 DONot regelt hingegen nicht ausdrücklich, ob und inwieweit diese Anforderungen auch für Anlagen zur Urkunde gelten. In den Kommentierungen zu § 9 BeurkG und zu § 29 DONot lediglich eine allgemeine Bemerkung von *Winkler*: „Für die Anlage sind die Vorschriften über die **äußere Form** und Gestaltung notarieller Urkunden zu beachten (vgl. §§ 44, 44a BeurkG, §§ 28 ff. DONot)“. (Winkler, § 9 BeurkG Rn. 61).

Damit gelten wohl jedenfalls die Vorschriften über die Heftung (§ 44 BeurkG), das Verbot nachträglicher Änderungen (§ 44a Abs. 2 BeurkG), das Verbot, im Schriftbild etwas auszuschaben oder sonst unleserlich zu machen (§ 28 Abs. 1 DONot) und die grundsätzlichen Anforderungen an die Lesbarkeit, Dauerhaftigkeit und Fälschungssicherheit (§ 29 Abs. 1 DONot) auch für die Anlage.

Im Übrigen geht jedoch die Praxis ganz einheitlich davon aus, dass die Anforderungen des § 29 Abs. 2 DONot über die **konkrete Ausgestaltung** der Lesbarkeit und Fälschungssicherheit für Anlagen nicht uneingeschränkt gelten (jedenfalls bei **Karten und Abbildungen**): So werden etwa für den Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 WEG sehr häufig neben schwarz und blau (die § 29 Abs. 2 DONot allein als Tintenfarben für den Text zulässt) auch diverse Farben für die zeichnerische Darstellung verwendet – sei es zur Kennzeichnung des Sondereigentums oder von Sondernutzungsrechten. Auch entsprechen die für den Aufteilungsplan verwendeten Papierformate nicht immer einem DIN-Format. Es sind uns aber weder in der Literatur noch aus der aufsichtlichen Prüfung durch die Landgerichtspräsidenten Stimmen bekannt, die dieses allgemein praktizierte Verfahren als nach § 29 Abs. 2 DONot unzulässig ansehen.

Auch die vorstehend zitierten Literaturstellen, die die Verwendung von Fotografien als Anlagen zu einer notariellen Niederschrift ausdrücklich für zulässig halten, erwähnen mit keinem Wort, dass dies nur für schwarz-weiß Fotos (ggf. noch solche mit blauer Farbe) und nur für solche gelten solle, die auf einer von der PTS geprüften Anlage hergestellt wurden.

Auch anderweitig werden in der Literatur die Prüfungspflichten des Notars an die Eignung bei **von den Urkundsbeteiligten selbst verwendeten Schreibmitteln** geringer angesetzt. So schreibt etwa *Blaeschke*, der selbst als Notarprüfer tätig ist: „Möchte beispielsweise ein Urkundsbeteiligter die Urkunde mit seinem eigenen Füllfederhalter unterschreiben, ist der Notar nicht verpflichtet, zunächst die Eignung der verwendeten Tinte zu überprüfen, es sei denn, dass sich ihm Zweifel aufdrängen müssen.“ (Blaeschke, in:

Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 29 DONot Rn. 20; ähnlich bereits Kanzleiter, DNotZ 1970, 581, 587).

Im Ergebnis scheint sich damit aus der allgemeinen Praxis zu ergeben, dass die notarielle Praxis und die Notarprüfung zwar davon ausgehen, dass die Anforderungen der Lesbarkeit, Dauerhaftigkeit und Fälschungssicherheit des § 29 Abs. 1 DONot auch für Anlagen gelten, dass aber von den konkreten Anforderungen des § 29 Abs. 2 DONot jedenfalls bei Karten und Abbildungen abgewichen werden kann. Demnach können Fotos wohl auch dann als Anlagen verwendet werden, wenn sie nicht auf einer mit einem Prüfungszeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau versehenen Anlage hergestellt wurden, solange keine Bedenken gegen die Deutlichkeit, Dauerhaftigkeit und Fälschungssicherheit des Fotos bestehen. Auch von den DIN-Formaten abweichende Fotoformate sind u. E. zulässig.

#### **4. Keine Beeinträchtigung der Wirksamkeit bei möglichem Verstoß gegen DONot**

Ein möglicher Verstoß gegen § 29 DONot würde weder die Wirksamkeit noch die Echtheit noch die grundsätzliche Beweiskraft der Urkunde beeinträchtigen. Lediglich im Einzelfall kann der Beweiswert einer Urkunde beeinträchtigt sein, wobei dies allerdings wohl nur bei Verstößen gegen § 29 Abs. 1 DONot vorstellbar ist, kaum bei bloßen Verstößen gegen § 29 Abs. 2 DONot (vgl. Renner, in: Huhn/v. Schuckmann, § 29 DONot Rn. 2 – 3; Weingärtner/Ehrlich, Dienstordnung für Notarinnen und Notare, 10. Aufl. 2006, Rn. 454; Blaeschke, in: Eylmann/Vaasen § 29 DONot Rn. 2).

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**EGBGB Art. 231 § 8, Art. 232 § 1, Art. 233 § 2 Abs. 2, § 7; BGB § 925; ZGB § 297**

**Wirksamkeit eines auf der Grundlage des Verkaufsgesetzes vom 7.3.1990 abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages (sog. Modrowkaufvertrag), der grundbuchlich bis heute nicht vollzogen ist; Notwendigkeit einer Auflassungserklärung für den Vollzug einer auf der Grundlage des Verkaufsgesetzes abgeschlossenen Kaufvertragsurkunde**

Fax-Abruf-Nr.: **1642**

**EGBGB Art. 231 § 10; GBV § 105 Abs. 1 Nr. 6; VAG § 83a**

**Rechtsinhaberschaft bzw. Bewilligungsbefugnis bei Hypothek, die in Abt. III eines in den neuen Bundesländern gelegenen Grundstücks zugunsten der "Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg in Frankfurt/Oder" eingetragen ist**

Fax-Abruf-Nr.: **1643**

**BGB §§ 1375, 1376**

**Bewertung von Arztpraxen im Rahmen des Zugewinnausgleichs**

Fax-Abruf-Nr.: **12143**

**BGB §§ 2113, 2136, 1913, 1915, 1821; GBO §§ 51, 22**

**Pflegerbestellung für unbekannte Nacherben bei teilweise unentgeltlicher Verfügung des befreiten Vorerben**

Fax-Abruf-Nr.: **12144**

**BGB §§ 32 Abs. 1 S. 2, 28, 40**

**Abdingbarkeit des Erfordernisses der Mitteilung der Tagesordnung bei Einberufung einer Vorstandssitzung eines Vereins**

Fax-Abruf-Nr.: **13199**

## Rechtsprechung

**BGB§§ 464 Abs. 2, 652, 328**

**Vorkaufsberechtigter ist an Maklerklausel nur für Anbahnung des Hauptgeschäftes, nicht für Weitergabe der Geschäftschance gebunden**

**Reicht der Meistbietende eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens zum Kauf eines Grundstücks seine Position gegen ein Provisionsversprechen an einen anderen Kaufinteressenten weiter, so bindet eine daran anknüpfende sog. Maklerklausel im Kaufvertrag (vgl. BGHZ 131, 318) nicht den Vorkaufsberechtigten.**

BGH, Urt. v. 11.1.2007 – III ZR 7/06

Kz.: L 1 1 – § 464 Abs. 2 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10696**

### **Problem**

Ein Bundesland hatte ein Grundstück zum Verkauf ausgeschrieben. Meistbietende war die B-GmbH. Diese wollte jedoch das Grundstück nicht selbst erwerben, sondern verwies das Land an eine noch in Gründung befindliche andere GmbH. In dem daraufhin zwischen dem Land und der in Gründung befindlichen GmbH abgeschlossenen Kaufvertrag wurde eine Maklerklausel des Inhalts aufgenommen, dass sich die Käuferin verpflichtete, „an die Firma B. ... bei eigener Anspruchsberechtigung für die Vermittlung dieses Kaufvertrages eine Provision in Höhe von 5 % zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Kaufpreis zu zahlen“. Ein dinglich Vorkaufsberechtigter übte sein Vorkaufsrecht aus. Er war jedoch nicht zur Zahlung einer Maklerprovision an die B-GmbH (bzw. an deren Zessionarin) bereit.

### **Entscheidung**

Der BGH verneinte einen Maklerlohnananspruch gegen den Vorkaufsberechtigten. Zwar sei der Vorkaufsberechtigte grundsätzlich an seine Vertragsklausel gebunden, die dem Verkäufer einen Anspruch gegen den Käufer auf Zahlung einer Maklerprovision und zugleich dem Makler einen als selbständiges Forderungsrecht ausgestalteten eigenen Anspruch (§§ 328, 335 BGB) gewährt (**BGHZ 131, 318, 321** = DNotI-Report 1996, 111 = MittBayNot 1997, 97 = MittRhNotK 1996, 320 = NJW 1996, 654). Dies gelte aber nicht, wenn erstmalig in dem Kaufvertrag der Maklervertrag abgeschlossen werde – wie wohl vorliegend. Und selbst wenn vorliegend der Maklervertrag bereits zuvor bestanden hätte, gehöre die Maklerklausel nicht wesens-

gemäß zu dem Geschäft, das der Vorkaufsberechtigte zu übernehmen hätte. Denn vorliegend war der Kaufpreis bereits durch die Ausschreibung festgelegt, so dass nicht mehr mit einer nachträglichen Erhöhung durch Maklerkosten zu rechnen war.

---

## **BGB § 928**

### **Verzicht auf Miteigentumsanteil an Grundstück zulässig**

**Ein Miteigentümer kann auf seinen Miteigentumsanteil an einem Grundstück verzichten (Vorlagebeschluss an den BGH).** (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.1.2007 – I-3 Wx 247/06  
Kz.: L I 1 – § 928 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10697

#### **Problem**

Nach Rechtsprechung des BGH kann ein Miteigentumsanteil am Grundstück nicht entsprechend § 928 Abs. 1 BGB durch Verzicht aufgegeben werden (**BGHZ 115, 1** = DNotZ 1992, 359 = NJW 1991, 2488), denn der Verzicht belastet die übrigen Miteigentümer, weil sie zwangsläufig einen höheren Anteil an den Kosten und Lasten tragen müssten. Außerdem sei eine partielle Herrenlosigkeit schwer vorstellbar.

#### **Entscheidung**

Das OLG Düsseldorf möchte von dieser Rechtsprechung des BGH abweichen. Es stützt sich dabei insbesondere auf Ausführungen von Kanzleiter (NJW 1996, 905), der gezeigt hat, dass der historische Gesetzgeber die Aufgabe von Grundstücksmitigentum für zulässig hielt. Auch müsse ein Verzicht eines Miteigentümers die übrigen Teilhaber nicht notwendig stärker belasten, da entweder der Fiskus von seinem Aneignungsrecht Gebrauch machen könne, oder bei dessen Verzicht einer der anderen Miteigentümer oder auch ein sonstiger Dritter.

---

## **BGB §§ 1362 Abs. 1, 1006 Abs. 1 S. 1; ZPO § 771 Abs. 1**

### **Eigentumsvermutung für Vollstreckungsschuldner gilt nicht analog für nichteheliche Lebensgemeinschaft**

**Die gesetzliche Vermutung, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner allein gehören, ist auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht entsprechend anzuwenden.**

BGH, Urt. v. 14.12.2006 – IX ZR 92/05  
Kz.: L I 1 – § 1362 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10698

#### **Problem**

Ein Gläubiger des Mannes pfändete ein Auto. Die nichteheliche Lebensgefährtin des Mannes machte geltend, Alleineigentümerin des Fahrzeugs zu sein und beantragte, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Der Gläubiger ging hingegen vom Alleineigentum des Mannes aus und berief sich insbesondere auf die Eigentumsvermutung des § 1362 Abs. 1 S. 1 BGB.

#### **Entscheidung**

Nach § 1362 Abs. 1 BGB wird zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten vermutet, dass die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören, sofern die Ehegatten nicht getrennt leben. Nach der Entscheidung des BGH ist § 1362 BGB jedoch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht entsprechend anzuwenden. Im Ergebnis war aber aufgrund des Mitbesitzes beider nichtehelicher Lebenspartner nach § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB von hälftigem Miteigentum auszugehen; dies stand der Zwangsvollstreckung entgegen (§ 771 Abs. 1 ZPO).

---

## **BGB § 71**

### **Satzungsänderung eines Vereins kann frühestens mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft treten**

**Wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister kann sich ein Satzungsänderungsbeschluss selbst keine rückwirkende Kraft beilegen.**

OLG Hamm, Beschl. v. 7.12.2006 – 15 W 279/06  
Kz.: L I 1 – § 71 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10699

#### **Problem**

Die Mitgliederversammlung eines Vereins beschloss am 27.3.2006 einen Punkt der Satzung rückwirkend mit Wirkung zum 1.7.2005 zu ändern. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab.

#### **Entscheidung**

Nach der Entscheidung des OLG Hamm kann die Satzungsänderung eines Vereins nicht rückwirkend erfolgen. Denn nach § 71 Abs. 1 S. 1 BGB wird eine Satzungsänderung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam; die Eintragung wirkt also konstitutiv.

## Veranstaltungen

Termine für **Juni 2007** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Praktikertagung: Bauträgervertragsrecht** (Basty), 2.6.2007 Kiel

**Aktuelle Entwicklungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht** (Wachter), 19.5.2007 Bochum, 2.6.2007 Bad Homburg

**Handelsregisteranmeldung nebst Kostenrecht** (Waldner), 15.6.2007 Bochum, 16.6.2007 Kiel

---

Vortragsveranstaltung des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Universität Bonn

## **Zukunft der Erbschaftsbesteuerung nach der jüngsten Entscheidung des BVerfG**

**Montag, 14. Mai 2007, 16<sup>15</sup> – 18<sup>45</sup> Uhr**

Hörsaal E des Juridicums  
Adenauerallee 24 – 42  
53113 Bonn

Prof. Dr. Rainer **Hüttemann**, Bonn: Begrüßung und Einführung in das Thema

Prof. Dr. Roman **Seer**, Bochum: Die Reform der Erbschaftsbesteuerung nach dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Dr. Stephan **Schuck**, Notar, Andernach: Erbschaftsbesteuerung im Umbruch – Auswirkungen auf die notarielle Beratungspraxis

anschließend Diskussion

Moderation: Prof. Dr. Rainer **Hüttemann**

Anmeldungen bitte an: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Institut für Notarrecht  
Adenauerallee 46a  
53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73-4432

Fax: 0228 / 73-4041

e-mail: [notarrecht@uni-bonn.de](mailto:notarrecht@uni-bonn.de)

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
**[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)**.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg